

Berlin 21

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Berlin 21“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen und seine Anerkennung als gemeinnützige Organisation soll beantragt werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Stehen der Eintragung ins Vereinsregister durch das Amtsgericht oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, so ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung. Mit seinen Aktivitäten fördert der Verein das Bewusstsein und das Handeln für eine lebenswerte Stadtregion Berlin im Sinne der auf der UN-Konferenz 1992 beschlossenen Agenda 21 für eine nachhaltige Entwicklung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - a) Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Seminaren und Ausstellungen unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte Umwelt, Kultur, Gesundheit, Wirtschaft und soziale Gerechtigkeit
 - b) Initiierung, Organisation und Koordinierung zivilgesellschaftlichen Engagements für den Prozess der Lokalen Agenda 21 in Berlin und Umland
 - c) Förderung und Durchführung von Initiativen und Projekten und die Vernetzung mit Projekten und gemeinnützigen Einrichtungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
 - d) Teilnahme an bzw. Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten
 - e) Entwicklung und Diskussion von inhaltlichen und strategischen Ansätzen und Leitbildern für den lokalen Agenda21-Prozess, Mitwirkung an deren Umsetzung,
 - f) Förderung und Begründung regionaler, nationaler und internationaler Zusammenarbeit
 - g) Öffentlichkeitsarbeit zu Themen des Lokalen Agenda-Prozesses
 - h) Aufbau einer gemeinnützigen Bürgerstiftung Zukunftsfähiges Berlin zur Förderung der Vereinsinitiativen und der vom Verein als unterstützenswert erachteten gemeinnützigen Projekte
- (3) Soweit der Verein diese Tätigkeiten nicht selbst ausübt, kann er die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer gemeinnütziger Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Wissenschaft, Forschung, Bildung und Erziehung dienen, durch finanzielle Zuwendung fördern.
- (4) Der Verein ist konfessionell unabhängig und überparteilich. Er schafft dazu den organisatorischen Rahmen für die Einbeziehung aller gesellschaftlicher Akteure.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Im Sinne von § 55 Abs. 1 AO erhalten Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Der Verein darf sowohl zweckgebundene als auch freie Rücklagen bilden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein steht allen natürlichen und juristischen Personen sowie sonstigen Personenvereinigungen offen, die sich die Vereinsziele zu eigen machen und diese satzungsgemäß unterstützen wollen.
- (2) Die Mitgliedschaft soll schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Neben der aktiven Mitgliedschaft ist auch eine Fördermitgliedschaft möglich.
- (4) Darüber hinaus ist eine Ehrenmitgliedschaft möglich. Diese ist beitragsfrei.
Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen
 - mit der Liquidation bei juristischen Personen
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliedsliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und muss mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Ende des Kalendermonats dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Streichung von der Mitgliedsliste kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ausschluss ist durch Vorstandsbeschluss möglich, wenn ein Mitglied in grober Weise schuldhaft gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Beschluss ist zu begründen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu geben.
- (5) Gegen den Vorstandsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Finanzen

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer. Deren Amtsperiode

beträgt drei Jahre.

§ 7 Organe und Einrichtungen des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Sprecherrat

(2) Für die Durchführung des operativen Geschäfts wird der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereines besteht im Sinne des § 26 BGB aus mindestens drei Mitgliedern und maximal 7 Mitgliedern.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Teilnahme an den Sitzungen des Sprecherrats
- Anleitung der Geschäftsstelle des Vereins
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
- Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

(3) Der Vorstand kann Aufgaben an Dritte delegieren.

Tätigkeiten im Rahmen der Vorstandsarbeit können vergütet werden.

Dabei ist die Verhältnismäßigkeit zu wahren.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit vollzogener Neuwahl. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

(2) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Sprecherrat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die schriftlich, elektronisch, fernmündlich oder durch Telefax einberufen werden. Es ist i.d.R. eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten, es sei denn, zwei Drittel der Vorstandsmitglieder stimmen im jeweiligen Fall einer kürzeren Frist zu. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt nach Möglichkeit im Konsens, andernfalls entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu

protokollieren. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(4) Darüber hinaus sind Beschlüsse von Sitzungen des Sprecherrats für den Vorstand bindend.

§ 12 Geschäftsführung

(1) Der Sprecherrat kann zur Wahrnehmung von Vereinsaufgaben einen Geschäftsführer bestellen und diesem Vollmacht erteilen.

(2) Der Geschäftsführer ist berechtigt, an allen Sitzungen des Vereins und seiner Organe teilzunehmen. Eine Vereinsmitgliedschaft ist erforderlich.

§ 13 Sprecherrat

(1) Die Mitglieder des Sprecherrats werden von der Mitgliederversammlung nach Vorschlägen der Vereinsmitglieder berufen.

(2) Der Sprecherrat arbeitet als erweiterter Vorstand und besteht neben dem Vorstand nach § 8 aus mindestens vier weiteren Mitgliedern.

(3) Zum Sprecherrat gehören:

- Vertreter relevanter gesellschaftlicher Gruppen (respektive Wirtschaft)
- Vertreter des Landes Berlin
- Vertreter der Fachforen und Arbeitsgruppen

· Die Vorstandsmitglieder

(4) Es können Mitglieder und Persönlichkeiten mit großer fachlicher Kompetenz berufen werden.

(5) Es können auch Nichtmitglieder berufen werden.

(6) Der Sprecherrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren berufen. Er berät mit dem Vorstand wichtige Vereinsangelegenheiten und kann diesbezügliche Beschlüsse herbei führen.

(7) Der Sprecherrat kann weitere Mitglieder und Personen (Nichtmitglieder) in den Sprecherrat kooptieren. Die Anzahl der Kooptationen darf dabei die Anzahl der von der Mitgliederversammlung berufenen Mitglieder nicht übersteigen.

(8) Der Sprecherrat hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Auflösung von Fachforen und Arbeitsgruppen
- Vorgaben für die Öffentlichkeitsarbeit und Regelung der

Mitgliederbetreuung und -information

(9) Der Sprecherrat gibt sich auf Vorschlag des Vorstands eine Geschäftsordnung.

Der Sprecherrat wählt aus seinem Kreis einen Versammlungsleiter.

§ 14 Beschlussfassungen des Sprecherrats

(1) Der Sprecherrat tagt öffentlich.

(2) Beschlüsse werden nach Möglichkeit im Konsens, ansonsten mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen.

(4) Die Beschlussfähigkeit des Sprecherrats regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten die ihr durch Gesetz oder Satzung zur Entscheidung übertragen sind. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Versammlung neu zu erteilen. Ein Mitglied kann die Interessen von maximal einem anderen Mitglied vertreten.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- die Wahl des Vorstands
- die Berufung der Mitglieder des Sprecherrats
- die Berufung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushalt
- Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Berichts des Sprecherrats
- Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge
- Bestellung zweier Kassenprüfer und zweier Stellvertreter
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung (Ausnahmen regelt § 1 (4))
- Bestätigung von Fachforen und Ags
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 16 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorsitzenden mit Angabe einer Tagesordnung an die zuletzt bekannte Adresse.

(2) Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich gestellt werden und mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden / bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

(3) Anträge, die nach der o.g. Frist eingehen, kann die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zulassen. Das gilt nicht für satzungsändernde Anträge.

§ 17 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom einem vom Vorstand zu bestimmenden Versammlungsleiter moderiert.

(2) Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs einem Wahlausschuss, bestehend aus zwei Mitgliedern, übertragen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen beschließt der Vorstand.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse nach Möglichkeit im Konsens, ansonsten im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen;

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von

drei Vierteln der gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder Sprecherrat einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

§ 19 Die Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 17 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, hat der Vorstand zwei Mitglieder aus seinem Kreis als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu benennen.

(2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 13. Dezember 2004 beschlossen. Sie wurde in der dritten Mitgliederversammlung am 28. Juni 2007 und in der zehnten Mitgliederversammlung am 04. März 2014 geändert.

Berlin, 04. März 2014